



Pressemappe

Postfach 11 02 29
19002 Schwerin
Tel.: 0385 – 581 57 90
Fax : 0385 – 581 57 91
Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
www.fluechtlingsrat-mv.de

Schwerin, 29. September 2011

Tag des Flüchtlings, 30. September 2011

„Eene meene muh... - Welcher Flüchtling darf in Deutschland bleiben?“

Vorstellung des Flüchtlingsrates

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich ein für

- faire Asylverfahren
- Zugang zu Arbeits-, Bildungs-, Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge menschenwürdigen Wohnraum außerhalb von Heimen und uneingeschränkte medizinische Versorgung
- und ist gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus jeglicher Art

Der Flüchtlingsrat MV ist Mitglied bei PRO ASYL und bundesweit mit anderen Flüchtlingsinitiativen und Organisationen verbunden.

Unsere Aufgaben:

- Wir beraten Asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge sowie Bürgerkriegsflüchtlinge, haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Initiativen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind.
- Wir organisieren Weiterbildungen, Aktionen rund um das Thema Flucht und Asyl.
- Wir vermitteln Hilfe und Begleitung für Flüchtlinge zu Ärzten, Beratungsstellen, Rechtsanwälten usw.
- Wir koordinieren und fördern die Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in MV.

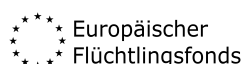
Unsere Projekte:

- Flüchtlingsberatung Fairness
- NAF II – Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge: Beratung zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit sowie Information und Vernetzung strategischer Partner: Beratungsstellen, Behörden, Institutionen der (Aus- oder Weiter-)Bildung, Arbeitgeber_innen sowie haupt- oder ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Tätige
- Human Place: Projekt zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern durch Analyse und Evaluation der Situation von Flüchtlingen und durch Verbreitung von Informationen

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft, Kontonummer: 1194 300, BLZ: 100 205 00

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:

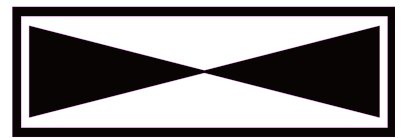


Europäischer
Flüchtlingsfonds



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



Die Bleiberechtsregelungen seit 2006

2006

Hintergrund der Bleiberechtsregelung ist die Tatsache, dass im Jahr 2006 bundesweit über 100.000 Menschen seit sechs Jahren oder länger in Deutschland lebten, die zwar faktisch integriert, aber rechtlich nur geduldet waren und somit keine Lebensperspektive in Deutschland hatten. Sie lebten jahrelang in Kettenduldung und Angst vor Abschiebung- Ein Problem, welches es abzuschaffen galt. Im November 2006 einigten sich die Länderinnenminister auf der Innenministerkonferenz (IMK), dass langjährig Geduldete bleiben durften, insofern sie eine Reihe von Bedingungen erfüllten: Die Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren für Familien bzw. acht Jahren für Einzelpersonen wurde an folgende Bedingungen geknüpft:

- bestimmter Einreisestichtag (stichtagsabhängige Mindestaufenthaltsdauer)
- soziale Integration
- Straffreiheit und
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit

Schwierig gestaltet sich vor allem die Lebensunterhaltssicherung, da es vielen Personen jahrelang nicht oder nur „nachrangig“ erlaubt war zu arbeiten. Von den genannten 100.000 konnten nur an 24.000 Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt werden – der Großteil der langjährig Geduldeten aber konnte von der Regelung nicht profitieren.

2007

Um für mehr Geduldete ein Bleiberecht aussprechen zu können, verabschiedete die Bundesregierung im März 2007 eine Gesetzesänderung zum § 104a Aufenthaltsgesetz – die sogenannte Aufenthaltserlaubnis auf Probe oder "Altfallregelung" – für Geduldete, die zum 1. Juli 2007 bereits sechs Jahre mit Familie bzw. acht Jahre als Einzelpersonen in Deutschland lebten.

Mit ihr sollte den Personen ein dauerhaftes Bleiberecht gewährleistet werden, wenn sie bis zum Ende des Jahres eine Arbeit fanden, mit der sie ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern konnten. Die langjährig Geduldete erhielten eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“, wenn sie bisher ihren Lebensunterhalt noch nicht oder nicht vollständig decken konnten, dies aber erreichbar schien. Problematisch an dieser Regelung ist, dass Ältere, Arbeitsunfähige und Kranke außen vor blieben und somit keine humanitären Beweggründe mit einbezogen wurden.

Als Geduldeter eine Arbeitserlaubnis zu erhalten ist schwierig, da zwei Hürden überwunden werden müssen: Zunächst einmal muss man mindestens seit einem Jahr in Deutschland geduldet sein. Dann unterliegt man einer Vorrangprüfung, nach welcher ein Geduldeter den Arbeitsplatz nur bekommt, wenn kein Deutscher oder EU-Ausländer diesen haben möchte. Nach der gesetzlichen Regelung konnten 37.000 Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden. Rund 80 % davon galten wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung nur für zwei Jahre „auf Probe“.

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft, Kontonummer: 1194 300, BLZ: 100 205 00

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:



Europäischer
Flüchtlingsfonds



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



2009

Mit Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ Ende 2009 zeichnete sich ab, dass eine vollständige Lebensunterhaltssicherung für viele Betroffene so schnell nicht realisierbar sein würde. Deshalb wurde von den Innenministern im Dezember 2009 ein Verlängerungsbeschluss zur auslaufenden Aufenthaltserlaubnis auf Probe getroffen:

- Für Personen, die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen konnten, wurde eine *Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre* zugestanden.

- Für Personen, die zwischen dem 1.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet hatten oder sich in einer Berufsausbildung befanden und bei denen deshalb zu erwartet war, dass sie sich in die Gesellschaft erfolgreich integrierten und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern konnten, wurde eine *Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre* erteilt.

- Für diejenigen Personen, die am 31.12.2009 die Forderung nach der Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllten und für die deshalb die Erlaubnis nicht verlängert werden konnte, lag es im Ermessensspielraum der Ausländerbehörde trotzdem für weitere zwei Jahre eine *Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“* erlangen, sofern sie nachweisen konnten, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und die Annahme gerechtfertigt war, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Ansonsten blieb weiterhin das Aufenthaltsrecht aller Bleibeberechtigten von den Forderungen des §104a abhängig. Neben den Forderungen nach Sprachkenntnissen und Ausweispapieren war vor allem die Forderungen nach einem festen Arbeitsplatz bzw. der Jobsuche und einem gesicherten Lebensunterhalt die entscheidende und problematischste.

Diese wurde dem betroffenen Personenkreis durch die Wirtschaftskrise erschwert. Die Gefahr bestand, eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung bis Ende des Jahres 2009 nicht ohne Sozialleistungen realisieren zu können und in die Duldung zurückzufallen. Viele Geduldete wurden in den Jahren davor vom Arbeitsmarkt ferngehalten, indem sie entweder gar nicht oder nur unter eingeschränkter Bedingung durch die Vorrangprüfung arbeiten durften. Qualifizierungsmaßnahmen oder praktische Berufserfahrung konnten nicht wahrgenommen werden. In Regionen, in denen hohe Arbeitslosigkeit herrscht kam dies einem faktischen Arbeitsverbot gleich, da sich immer vorrangig zu berücksichtigende Arbeitssuchende fanden. Ebenso führten die Unterbringung in Lagern und die Residenzpflicht zum Ausschluss von normalen Arbeitsmöglichkeiten.

Eine Politik der gezielten Desintegration: Flüchtlinge mit prekären Aufenthaltsstatus wurden sogar von der EU als eine Gruppe erkannt, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt ist, weshalb sie auch ein Programm zur Förderung ihrer Integration auf dem Arbeitsmarkt fördert. Bundesweit Projekte unterstützen Flüchtlinge konkret bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt.

Eine Verlängerung der auf Probe erteilten Aufenthaltserlaubnis ist nicht möglich. Das bedeutet, dass für viele Geduldete Ende 2011 eine neue Entscheidung durch den Gesetzgeber oder die IMK

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft, Kontonummer: 1194 300, BLZ: 100 205 00

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:

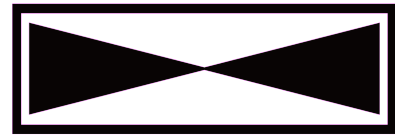


Europäischer
Flüchtlingsfonds



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



getroffen werden muss. Können diese bis dahin, ihren Lebensunterhalt sichern, haben sie möglicherweise Aussicht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Auch nach dem Beschluss der IMK von 2009 blieb das Thema nach wie vor aktuell, da es noch immer viele ungelöste Probleme gab:

- Verbunden mit dem Stichtag ist noch immer ein Großteil der Geduldeten von der Abschiebung bedroht, obwohl sie schon über sechs Jahre hier leben.
- Personen, die 2006/2007 ausgeschlossen blieben, sind es noch immer (v.a. Ältere, Kranke, Erwerbsunfähige, „Sippenhaft“, und „offensichtlich unbegründet“)
- Bei denjenigen, die 2007 und erneuert 2009 eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhielten, wurde eine Entscheidung letztlich auf die IMK Ende 2011 verlegt. Sie müssen Ende 2011 eine volle Lebensunterhaltssicherung nachweisen, sonst droht ihnen der Rückfall in die Duldung.
- Personen, die bereits ein Bleiberecht erhielten, können dies nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wieder verlieren.
- Alle anderen Langzeitgeduldeten bleiben ausgeschlossen.

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft, Kontonummer: 1194 300, BLZ: 100 205 00

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:

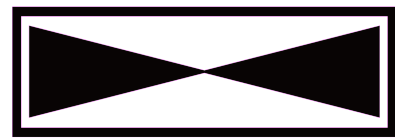


Europäischer
Flüchtlingsfonds



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



2011: Ein neues Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende

Die neue Regelung nach dem neuen § 25a AufenthG gilt seit dem 1. Juli 2011. Sie soll Jugendlichen und Heranwachsenden zwischen 15 und 20 Jahren eine Bleiberechtschance bieten und ist die erste stichtagsfreie Regelung.

Trotz der richtigen Stoßrichtung: Die im März 2011 vom Bundestag verabschiedete neue Bleiberechtsregelung reicht noch immer nicht aus, um die Praxis der Kettenduldung ein für alle mal abzuschaffen.

Ein Positionspapier der Innenminister der CDU-geführten Bundesländer gibt Hinweis auf das vorrangige Ziel einer solchen Regelung, nämlich dem, „die arbeitsmarktpolitischen Potenziale von bereits in Deutschland lebenden Ausländern besser aus[zu]schöpfen“. Zugleich wurden diverse Maßnahmen zur verschärften Durchsetzung von Ausreisepflichten und Abschiebungen gefordert.

Der neue § 25a des Aufenthaltsgesetz ist letztlich ein Minimalkonsens der Innenminister. Nur eine beschränkte Anzahl von 15- bis 20-Jährigen kann davon profitieren, wenn sie

- mindestens seit sechs Jahre in Deutschland leben
- vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres nach Deutschland gekommen sind
- in dieser Zeit „erfolgreich“ zur Schule gingen oder einen Schul- bzw. Berufsabschluss erreichten
- eine positive Integrationsprognose aufweisen.

Bei Jugendlichen, die keine Aufenthaltserlaubnis erlangen, können die Eltern und minderjährigen Geschwister der noch nicht volljährigen Jugendlichen zunächst bleiben – voraussichtlich oft aber nur als Geduldete. Eine Aufenthaltserlaubnis können sie nur erlangen, wenn sie die bereits oben genannten Voraussetzungen erfüllen und keine Ausschlussgründe (Täuschungen, mangelnde Mitwirkung an der eigenen Abschiebung) vorliegen.

Wichtig ist, dass diese die erste Dauerregelung ist, d.h. Sie ist an nicht an Einreisestichtage geknüpft und auch in den folgenden Jahren können Jugendliche vom neuen § 25a profitieren.

Jedoch beinhaltet sie weitere Hindernisse:

- ein altersabhängiger Stichtag: Wer am 1. Juli 2011 sein 21. Lebensjahr beendet hat, fällt aus der Regelung raus.
- Ausschlussgründe, etwa Vorwurf falscher Angaben über Identität oder Herkunftsland.

Problematisch an der Regelung ist, dass die Einschätzung einer „guten Integration“ und eines erfolgreichen Schulbesuchs im Ermessen der Ausländerbehörde liegt und somit Gefahr läuft, willkürlich vorgenommen zu werden.

Auf vielen Fragen fehlt eine Antwort: Darf man einmal sitzen bleiben? Welche Schulnoten ermöglichen ein dauerhaftes Leben in Deutschland? Wann und wie hat man sich „in die hiesigen Lebensverhältnisse dauerhaft vollständig“ eingefügt?

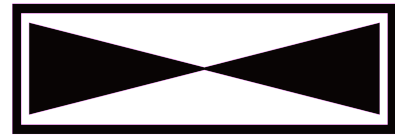
Der Ursprung des neuen § 25a AufenthG liegt in dem Ziel, die Qualifikationen und Ressourcen der jungen Menschen für den deutschen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu nutzen. Zwar mag das in gewisser Hinsicht legitim sein, übersieht jedoch ein humanitären Bleiberechts vollständig: Erwerbsunfähige, Kranke oder Behinderte bleiben weiterhin außen vor. Fazit: eine umfassende, großzügige Bleiberechtsregelung fehlt noch immer. Schon jetzt wird deutlich: die nächste Bleiberechtsregelung muss diskutiert werden.

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder

Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft, Kontonummer: 1194 300, BLZ: 100 205 00

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:



Bundesratsinitiative Schleswig – Holstein

Ende des Jahres 2011 läuft für rund 14.000 in Deutschland lebende Menschen das vorläufige Bleiberecht, die bis zum 31. Dezember 2011 befristete Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“- bzw. das Bleiberecht aus humanitären Gründen aus. Können sie bis dahin nicht nachweisen, dass sie den Lebensunterhalt für die Familie vollständig, also ohne staatliche Zuschüsse, sichern können, können sie keine Verlängerung ihres Aufenthaltsrechts erhalten und fallen zurück in die Duldung. Neben dieser Gruppe gibt es eine noch weitaus größere mit Personen, die kein Aufenthaltsrecht haben, aber schon jahrelang in Deutschland leben und hier ihren Lebensmittelpunkt haben. Für all diese Menschen gibt es keine zukünftige Regelung und keine realistische Chance auf eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis in Deutschland.

Im August sprach sich der schleswig-holsteinische Justizminister Emil Schmalfuß für die Einführung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge und somit eine Beendigung der "Kettenduldungen" aus. Kurz darauf sprachen sich auch alle Landtagsfraktionen Schleswig-Holsteins in einer Plenardebatte für eine solche Bleiberechtsregelung aus. Sie forderten die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für eine entsprechende Regelung einzusetzen.

Wichtig wird sein, sich dafür einzusetzen, dass eine solche Regelung Fehler aus der Vergangenheit nicht wiederholt. Das gilt vor allem, wenn es darum geht, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abhängig zu machen. Es muss endlich eine humanitäre Ausnahmeregelung geschaffen werden, die auch erwerbsunfähige Personen berücksichtigt. Zudem müssen Voraussetzungen für den Zugang zu Integrationskursen und zu Qualifizierungsmaßnahmen auch für Geduldete und Asylsuchende geschaffen werden und ausländerrechtliche Arbeitsverbote beendet werden.

„Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein appelliert deshalb an den Minister und die Landesregierung zeitnah auf Bundesebene die Initiative für eine neue Regelung einzubringen und sich bis dahin zumindest für eine Übergangslösung einzusetzen. Gelegenheit dazu bietet bereits die Konferenz der Innenminister im November 2011.“

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die Appelle und setzt sich dafür ein, diese auch im Bundesland MV an die Politik zu tragen, um im November ein für alle mal eine endgültige Lösung auf der IMK zu schaffen!

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft, Kontonummer: 1194 300, BLZ: 100 205 00

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:



Europäischer
Flüchtlingsfonds



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



Forderungen des Flüchtlingsrates

75.000 Menschen leben als Geduldete ohne gesicherte Aufenthalts- und Zukunftsperspektive und in ständiger Angst vor der Abschiebung in Deutschland. Zwei Drittel von ihnen länger als sechs Jahre.

Wir finden: Wer lange hier ist, muss bleiben können.

Deshalb muss eine bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung geschaffen werden, welche sich an den Realitäten der in Deutschland lebenden Menschen orientiert und auch in Zukunft den langjährig hier Lebenden eine wirkliche Perspektive eröffnet.

Es muss auf eine umfassende Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden, um endlich die Praxis der Kettenduldungen beenden zu können.

Ziel muss es sein, eine rollierende, d. h. an die Aufenthaltsdauer und nicht an einen bestimmten Stichtag anknüpfende, unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung sowie eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe durchzusetzen

- für Alleinstehende, die seit fünf Jahren in Deutschland leben
- für Familien mit Kindern, die seit drei Jahren in Deutschland leben
- für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit zwei Jahren in Deutschland leben
- für Traumatisierte
- für Opfer rassistischer Angriffe.

Ein dauerhaftes Bleiberecht kann nicht einfach an die Voraussetzung der Verwertbarkeit am Wirtschaftsstandort Deutschland gebunden sein. Auch Ältere, Kranke und große Familien müssen eine Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Vor allem in Anbetracht der neuen gesetzlichen Bleiberechtsregelung für junge geduldete Flüchtlinge darf nicht primär nach Nützlichkeitskriterien selektiert werden, wobei Menschen nach ihrer wirtschaftlichen Verwertbarkeit eingestuft werden.

Die mit der neuen Bleiberechtsregelung gestellten Voraussetzungen des erfolgreichen Schulerfolges, eines sechsjährigen Schulbesuches sowie eines achtjährigen Aufenthaltes sind nach Ansicht des Flüchtlingsrates deutlich zu eng gefasst und gehen an der Realität vorbei.

Der Verantwortung über die gesamten Familie wird häufig in die Hände der Kindern und Jugendlichen gelegt. Dies ist entschieden kinderfeindlich. Dazu erklärt Ulrike Seemann-Katz, Vorsitzende des Flüchtlingsrates: „Kinder von Flüchtlingen sind häufig bereits schwer belastet. Beispielsweise dolmetschen sie oft gegenüber Ämtern oder Ärzten für ihre Eltern, weil denen Integrations- und Deutschkurse nicht zustehen. Die Kinder sind damit häufig bereits überfordert, verlieren ihre Spontanität und ihre Sorglosigkeit. Man nimmt ihnen praktisch ihre Kindheit. Absurd erscheint für uns auch, dass am Ende womöglich eine Zeugniskonferenz entscheidet, ob eine Familie bleiben darf. Das kann nicht Absicht des Gesetzgebers sein. Der Vorschlag ist zudem zynisch, da diese Kinder und ihre Eltern als geduldete Menschen von integrationsfördernden Maßnahmen ausgeschlossen sind.“

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern schlägt vor, stattdessen ein gesichertes Aufenthaltsrecht für die gesamte Familie zu gewähren, wenn Kinder in Deutschland geboren wurden

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft, Kontonummer: 1194 300, BLZ: 100 205 00

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:

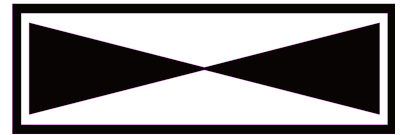


Europäischer
Flüchtlingsfonds



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



und hier bereits Kita und Schule besuchten oder wenn eine Reintegration im Herkunftsland schwierig und nicht im Interesse des Kindes wäre. Die Ausrichtung am Kindeswohl fordert auch die UN-Kinderrechtskonvention. „Deutschland hat die Vorbehalte „Ausländerrecht vor Kinderrechtskonvention“ zurückgenommen. Es wird Zeit, dass sich das auch im Asyl- und Aufenthaltsrecht niederschlägt,“ so Seemann-Katz. Klare Indizien gegen eine dem Kindeswohl widersprechende Rückführung wären beispielsweise unzureichende Sprachkenntnisse des Herkunftslandes, erhebliche kulturelle Unterschiede zwischen Deutschland und dem Herkunftsland, oder die Unmöglichkeit einen in Deutschland eingeschlagenen Bildungsweg im Herkunftsland fortzusetzen.

Zentral bleiben folgende Forderungen:

- Ein genereller Verzicht auf einen Einreisestichtag
- Verzicht auf die Pflicht zu einer umfassenden, selbstständigen Lebensunterhaltssicherung, um ein für alle mal die Kettenduldung zu beenden
- Schaffung einer langfristigen humanitären Lösung

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft, Kontonummer: 1194 300, BLZ: 100 205 00

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:



Europäischer
Flüchtlingsfonds



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.